

# **Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla in der Fassung der 6. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung**

## *Lesefassung*

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla hat auf der Grundlage des § 31 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31.01.2013 (GVBl. S. 22) am 24.06.2013 die 6. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen. Diese wurde am 07.11.2013 ausgefertigt und am 02.12.2013 im Thüringer Staatsanzeiger veröffentlicht.

### **§ 1**

#### **Name, Verbandsmitglieder, Sitz und Rechtsstellung**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla".  
Verbandsmitglieder sind der Saale-Orla-Kreis und der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Pößneck.
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung.

### **§ 2**

#### **Räumlicher Wirkungsbereich**

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst die Gebiete des Saale-Orla-Kreises und des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt.

### **§ 3**

#### **Ziele, Aufgaben und Befugnisse des Verbandes**

- (1) Der Zweckverband hat als zuständige Körperschaft gemäß des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) sowie in Vollzug des Thüringer Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz – ThAbfG) vom 15.06.1999 (GVBl. S. 385), zuletzt geändert durch Art. 15 Thüringer Haushaltsbegleitgesetz 2008/2009 vom 20.12.2007 (GVBl. S. 267) und den zugehörigen Verordnungen sowie nach Maßgabe dieser Satzung die im Verbandsgebiet anfallenden Abfälle zu entsorgen.
- (2) Der Zweckverband hat das Ziel, die Verwaltungen der Verbandsmitglieder von allen mit der Abfallentsorgung verbundenen Aufgaben zu entlasten. Die Aufgaben des Landratsamtes als "Untere Abfallbehörde" bleiben davon unberührt.

- (3) Der Zweckverband hat insbesondere die Aufgabe, bedarfsgerechte Abfallentsorgungsanlagen zu konzipieren, zu planen, vorzuhalten, zu betreiben und zu rekultivieren bzw. zu sanieren.
- (4) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Pflichten Dritter bedienen, insbesondere kann er mit privaten Unternehmen Verträge abschließen.
- (5) Der Zweckverband hat das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das ihm übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

## **§ 4**

### **Verbandsorgane**

Organe des Zweckverbandes sind:

- die Verbandsversammlung
- der Verbandsvorsitzende.

## **§ 5**

### **Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Die Landräte sind als gesetzliche Vertreter der Landkreise Verbandsräte kraft Amtes.
- (3) Die Verbandsmitglieder entsenden neben dem Landrat weitere Verbandsräte. Folgende Anzahl der Verbandsräte, einschließlich der Landräte, werden für die einzelnen Landkreise festgelegt:
- |                               |                 |
|-------------------------------|-----------------|
| Landkreis Saalfeld-Rudolstadt | 6 Verbandsräte  |
| Saale-Orla-Kreis              | 6 Verbandsräte. |
- (4) Mit Ausnahme der Verbandsräte kraft Amtes (Landrat) bestellen die entsendenden Verbandsmitglieder für ihre Verbandsräte jeweils einen Stellvertreter. Verbandsräte können sich untereinander nicht vertreten.
- (5) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

## **§ 6**

### **Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Zeit und Ort der Sitzung sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 48 Stunden abkürzen.

- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Vertreter der Aufsichtsbehörden haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu. Auf Antrag kann ihnen das Wort erteilt werden.
- (4) Die Vorschriften der Thüringer Kommunalordnung über die Öffentlichkeit gelten entsprechend.

## **§ 7**

### **Niederschrift**

- (1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist von einem durch den Vorsitzenden bestimmten Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens den Tag und den Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, den Wortlaut der Beschlüsse, das Ergebnis der Abstimmung und den wesentlichen Inhalt der Diskussion enthalten muss. Die Niederschrift, die vom Verbandsvorsitzenden, dem Schriftführer und zur sachlichen Richtigkeit vom Geschäftsleiter zu unterzeichnen ist, ist jedem Mitglied der Verbandsversammlung innerhalb von drei Wochen nach Beendigung der Sitzung zu übersenden.
- (2) Über Einwendungen gegen das Beschlussprotokoll entscheidet die Verbandsversammlung. Einwendungen sind spätestens in der nächsten Sitzung vorzubringen.

## **§ 8**

### **Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind, die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen und die beiden gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder bzw. deren Verhinderungsvertreter anwesend sind.
- (2) Die dem jeweiligen Verbandsmitglied zustehenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Vor der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung führt daher jedes Verbandsmitglied eine interne Abstimmung durch, es gilt das Mehrheitsprinzip. Bei Stimmengleichheit in der internen Abstimmung entscheidet gemäß § 28 Abs. 1 Satz 5 ThürKGG die Stimme des jeweiligen gesetzlichen Vertreters des Landkreises. Im Rahmen der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung geben dann die gesetzlichen Vertreter des Verbandsmitgliedes die Stimmen für ihr Verbandsmitglied in Abhängigkeit der anwesenden Verbandsräte und vom Ergebnis der internen Abstimmung einheitlich ab. Die einheitliche Stimmabgabe ist in der Niederschrift ausdrücklich zu vermerken. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes sind ungültig, wenn die Stimmabgabe nicht durch dessen gesetzlichen Vertreter oder nicht einheitlich erfolgt. Im Übrigen gilt § 30 (2) ThürKGG.

- (3) Bei Wahlen wird geheim abgestimmt. Im Übrigen gilt (2). Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Vorschriften der Thüringer Kommunalordnung über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung sind entsprechend anzuwenden. Sie gelten nicht für die Teilnahme von Verbandsräten:
- a) an Wahlen und
  - b) an der Beratung und Abstimmung bei Beschlüssen, die einem Verbandsmitglied einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.
- (5) Die Änderung der Verbandsaufgabe sowie der Austritt und der Ausschluss von Verbandsmitgliedern bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Änderungen der Verbandssatzung der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.

## **§ 9**

### **Aufgaben der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über die Angelegenheiten, die ihr von Gesetzeswegen vorbehalten sind, insbesondere über:
1. die Verbandssatzung sowie die weiteren Satzungen des Verbandes;
  2. die Geschäftsordnung;
  3. die Haushaltssatzungen und den Wirtschaftsplan nebst Anlagen des Zweckverbandes und des Eigenbetriebes "Thermische Verwertungsanlage Schwarza (TVS)";
  4. die Bestellung des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Prüfung des Jahresabschlusses;
  5. die Feststellung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden sowie des Geschäftsleiters;
  6. die Bestellung und Abbestellung eines Geschäftsleiters;
  7. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
  8. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie über die Bestellung von Sicherheiten, soweit dazu die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde erforderlich ist;
  9. die Auflösung des Zweckverbandes, die Bestellung von Abwicklern und die Aufnahme weiterer Mitglieder;
  10. die Aufnahme von Krediten;
  11. die Bestätigung der Abfallwirtschaftspläne.

- (2) Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben des Werksausschusses des Eigenbetriebes "Thermische Verwertungsanlage Schwarza (TVS)" wahr.

## **§ 10**

### **Der Verbandsvorsitzende**

- (1) Die Verbandsversammlung (= Werksausschuss) wählt aus ihrer Mitte den Verbandsvorsitzenden und in ihrer Eigenschaft als Werksausschuss des Eigenbetriebes "Thermische Verwertungsanlage Schwarza (TVS)" auch dessen Vorsitzenden. Beide Wahlen können miteinander verbunden werden; ein Verbandsrat kann zeitgleich in beide Funktionen gewählt werden. In diesem Fall übt der gewählte Verbandsrat beide Funktionen in Personalunion für die Dauer der zum Zeitpunkt der Wahl laufenden Kommunalwahlperioden der Kreistage aus.  
Außerdem wählt die Verbandsversammlung (= der Werksausschuss) jeweils einen ersten und einen zweiten Stellvertreter. Auf die Wahl der Stellvertreter und deren Tätigkeit findet Satz 2 (s. o.) entsprechende Anwendung.
- (2) In Angelegenheiten des Zweckverbandes obliegt dem Verbandsvorsitzenden:
- die gesetzliche Vertretung des Zweckverbandes nach außen;
  - die Vorbereitung, Leitung und Auswertung der Verbandsversammlung;
  - die Vorbereitung und der Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung;
  - die Erledigung aller Aufgaben, die ihm aufgrund gesetzlicher Vorschriften übertragen sind.
- (3) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter des Zweckverbandes. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten. Er entscheidet über die Personalangelegenheiten bis einschließlich Entgeltgruppe 14 der Angestellten bzw. Besoldungsgruppe 14 der Beamten.

## **§ 11**

### **Form der Vertretung nach außen**

- (1) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, sind in schriftlicher Form abzugeben. Die Erklärungen sind durch den Verbandsvorsitzenden oder seiner Stellvertreter unter Angabe der Amtsbezeichnung handschriftlich zu unterzeichnen. Sie können aufgrund einer den vorstehenden Erfordernissen entsprechenden Vollmacht auch von den Bediensteten des Zweckverbandes unterzeichnet werden.
- (2) Absatz 1 findet gemäß § 34 (2) ThürKGG keine Anwendung auf Verpflichtungserklärungen bei Geschäften des täglichen Lebens, die finanziell von geringer Bedeutung sind.

## **§ 12**

### **Dringlichkeitsentscheidungen**

Der Verbandsvorsitzende kann in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den Verband bis zu einer Sitzung des Verbandes aufgeschoben werden kann, anstelle der Verbandsversammlung entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Verbandsmitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 12a**

### **Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld**

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält pro Monat eine Aufwandsentschädigung von 150 € und Fahrtkostenentschädigung auf Nachweis.
- (2) Die übrigen Verbandsräte erhalten ein Sitzungsgeld von 50 € pro Sitzung und Fahrtkostenentschädigung auf Nachweis. Die Auszahlung erfolgt jeweils für den zurückliegenden Zeitraum zum Halbjahresende.

## **§ 12b**

### **Fahrtkosten**

Sonstige Fahrtkosten werden nur erstattet, wenn Verbandsräte und andere für den Zweckverband ehrenamtlich Tätige im Auftrag der Verbandsversammlung einen Dienstauftrag außerhalb des Verbandsgebiets zu erledigen haben. Es gilt das Thüringer Reisekostengesetz.

## **§ 13**

### **Geschäftsstelle und Geschäftsleiter**

- (1) Der Zweckverband richtet eine Geschäftsstelle ein und bestellt einen Geschäftsleiter. Der § 35 ThürKGG findet Anwendung.
- (2) Der Geschäftsleiter untersteht unmittelbar dem Verbandsvorsitzenden.
- (3) Der Geschäftsleiter nimmt auch die Aufgaben des Werkleiters des Eigenbetriebs "Thermische Verwertungsanlage Schwarza (TVS)" wahr.
- (4) Der Geschäftsleiter leitet die Geschäfte des ZASO und der TVS unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und im Rahmen der Befugnisse, die ihm von der Verbandsversammlung durch Beschluss oder vom Verbandsvorsitzenden übertragen wurden.

Angelegenheiten von grundsätzlicher oder außerordentlicher Bedeutung sind der Entscheidung des Geschäftsleiters vorbehalten, soweit ihm von der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorsitzenden die Zuständigkeiten übertragen wurden.

## § 14

### **Wirtschafts- und Haushaltsführung / Anzuwendende Vorschriften**

- (1) Die Wirtschaft des Zweckverbandes wird unter sinngemäßer Anwendung der Thüringer Eigenbetriebsverordnung geführt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla ist das Kalenderjahr.

## § 15

### **Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Der Zweckverband beschafft sich die von ihm benötigten Mittel durch:
  - a) besondere Entgelte
  - b) sonstige Einnahmen und Erträge
  - c) Umlagen.
- (2) Umlagen werden von den Verbandsmitgliedern zu gleichen Teilen erhoben.
- (3) Bis zum 30. Oktober eines jeden Jahres hat der Verbandsvorsitzende eine Entscheidung der Verbandsversammlung darüber herbeizuführen, ob das für das kommende Wirtschaftsjahr zu erwartende Gebührenaufkommen, zusammen mit den übrigen Einnahmen, die zu erwartenden Aufwendungen des Verbandes decken wird; ggf. sind Kalkulationen zu einer Neufestsetzung der Gebühren vorzulegen. Die Entscheidungen sollen auf der Grundlage einer zum 30. September erstellten Berechnung der Kosten des Verbandes und der Kalkulation der beauftragten Entsorgungsunternehmen getroffen werden.

## § 16

### **Jahresabschlussprüfung**

Die Prüfung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes und des Eigenbetriebs "Thermische Verwertungsanlage Schwarza (TVS)" erfolgt durch einen von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer oder durch eine ebenfalls von der Verbandsversammlung zu bestimmende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

## § 17

### **Verbandsvermögen**

- (1) Die Verbandsmitglieder brachten als Vermögen in den Zweckverband ihr Eigentum und ihre Anwartschafts-, Nutzungs- und vergleichbaren Rechte ein:
  - an allen beweglichen und technischen Einrichtungen ihrer Abfallwirtschaft;
  - an allen stationären Einrichtungen ihrer Abfallwirtschaft - hierzu zählen insbesondere Recyclinganlagen, Sortieranlagen und Kompostieranlagen;
  - an den zu den in ihrem Gebiet liegenden Deponien gehörenden Grundstücken mit Ausnahme der bis Januar 1993 stillgelegten Deponien.

Der technische Zustand und der zeitliche Wert der beweglichen und stationären Einrichtungen der Abfallwirtschaft ist in einer Inventarliste zu erfassen.

- (2) Haushaltsüberschüsse und Rücklagen aus der Abfallwirtschaft der Verbandsmitglieder werden als Vermögen in den Zweckverband eingebracht.

## **§ 18**

### **Übernahme von Defiziten und Verbindlichkeiten**

- (1) Der Zweckverband hat die Verbindlichkeiten aus der Abfallwirtschaft der Verbandsmitglieder, die zum Zeitpunkt der Zweckverbandsgründung vorhanden waren, übernommen.
- (2) Der Zweckverband stellt die Verbandsmitglieder von denjenigen Kosten frei, welche ihnen aufgrund einer Heranziehung als Sanierungsverantwortliche für die vom Zweckverband übernommenen Deponien entstehen würden.

## **§ 19**

### **Pflichten der Verbandsmitglieder**

- (1) Die Verbandsmitglieder haben eine Mitteilungspflicht zu wesentlichen Veränderungen, die sich auf den Verbandszweck auswirken oder die Erfüllung der Verbandsaufgaben erschweren können.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben den Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben und Planungen zu unterstützen und im Rahmen ihrer Zuständigkeit Amtshilfe zu leisten.
- (3) Die Verbandsmitglieder haften dem Verband gegenüber für Schäden, die infolge Verletzungen der in dieser Satzung geregelten Aufgaben der Verbandsmitglieder entstehen.

## **§ 20**

### **Dienstherrnenfähigkeit, Dienstkräfte**

- (1) Der Verband stellt die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen und geeigneten Dienstkräfte ein (Beamte, Beschäftigte). Auf die Dienstkräfte des Verbandes sind die für die Kommunalbediensteten geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Bei einer Auflösung des Zweckverbandes werden die Beamten und die Beschäftigten von den Mitgliedern zu gleicher Anzahl übernommen. Bei ungerader Anzahl wird der verbleibende Beamte/Beschäftigte von dem größeren Mitglied (Einwohnerzahl) übernommen.

## **§ 21**

### **Auflösung**

Die Auflösung und Abwicklung des Verbandes unterliegen den §§ 40 und 41 des ThürKGG.

## **§ 22**

### **Amtliche Bekanntmachungen**

Die Veröffentlichung der Verbandssatzung und der Änderungssatzungen zur Verbandssatzung erfolgt im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde.

Weitere Bekanntmachungen der Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes bestimmen sich nach § 22 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit. Sie erfolgen im eigenen "Amts- und Informationsblatt des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla".

Sonstige Bekanntmachungen erfolgen im eigenen "Amts- und Informationsblatt des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla" oder in der Tageszeitung "Ostthüringer Zeitung".

## **§ 23**

### **In-Kraft-Treten**

Die Verbandssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

*(Veröffentlichung der 6. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla erfolgte im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 48/2013 vom 02. Dezember 2013)*